

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, weil die Stadtbürgerschaft keine Möglichkeit sieht, der Eingabe zu entsprechen:

Eingabe Nr.: S 19/215

Gegenstand:

Beschwerde über ein geplantes Bordell

Begründung:

Die Petentin hat Bedenken gegen die Errichtung eines bordellartigen Gewerbebetriebes in der ehemaligen „Oelkers-Villa“ an der Ochtum vorgetragen. Sie fordert die Stadt auf, den Bauantrag abzulehnen und weist darauf hin, dass sich auf dem Grundstück während des zweiten Weltkriegs ein Kriegsgefangenenlager befand.

Die Petition wird von 211 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Außerdem hat er die Petition öffentlich beraten. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss kann den Unmut der Petentin zwar nachvollziehen. Er kann ihrem Anliegen allerdings nicht entsprechen.

Pläne für die Errichtung einer Gedenkstätte zur Zwangsarbeit auf dem betreffenden Grundstück lagen und liegen nicht vor. Diesbezüglich ist zu bedenken, dass es in Bremen bereits verschiedene Gedenkstätten zum Thema Zwangsarbeit gibt. Beispielhaft sind der Bunker Valentin sowie Gedenkstätten auf dem Gelände des Stahlwerkes sowie auf dem Gelände des ehemaligen Zwangsarbeiterlagers auf der Bahrplate in Blumenthal zu nennen.

Aus baurechtlicher Sicht ist festzustellen, dass die Erteilung der Baugenehmigung erfolgt ist. Bei dem geplanten Eros-Center handelt es sich nach Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts um eine Unterart des Gewerbebetriebs i.S.d. Baunutzungsverordnung. Als „sonstiger Gewerbebetrieb“ ist das geplante Eros-Center auf der Grundlage des Bebauungsplans 1762 in einem Gewerbegebiet planungsrechtlich zulässig. Indem das geplante Bauvorhaben den öffentlich-rechtlichen Normen entsprach, besaß der Bauherr einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Genehmigung. Die Ablehnung des Bauantrags wäre daher unzulässig gewesen, so dass die Bauaufsichtsbehörde rechtlich zur Erteilung der Genehmigung verpflichtet gewesen ist.

Der Petitionsausschuss hat insoweit keine weitergehenden Einflussnahmemöglichkeiten.

Die Petentin wurde daher auf den Rechtsweg verwiesen.